	Verschmelzung	Spaltung	Formwechsel
Erfasste Rechtsformen	Kapitalgesellschaften und inbound auf bestehende oHG/KG mit < 500 Arbeitnehmern	Kapitalgesellschaften, wenn 4/5- Regel nicht überschritten (d.h. deutsche outbound Spaltung nur, wenn < 400 Arbeitnehmer	Kapitalgesellschaften
Austrittsrecht der Min- derheitsgesellschafter		+ (gegen Barabfindung)	
Verbesserung des Um- tauschverhältnisses	+  (Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger haben ggf. Anspruch auf bare Zuzahlung oder Aktiengewährung bei AG, KGaA und SE)		
Anfechtungsaus- schluss bei Bewer- tungsfragen	+ (d.h. keine Bewertungsrüge, sondern Geltendmachung im Spruchverfahren)		
Umwandlungsplan	Wesentlicher Inhalt:		
Umwandlunasharicht	Zustimmung beschließen soll, mit Hind keinen Betriebsrat gibt, an Arbeitneh beitstage vor der beschließenden Ant	Rechtsträgerzuordnung des Aktiv- und Passivvermögens sowie zur Behandlung vergessener Aktiva  Indikativer Zeitplan der Maßnahmenumsetzung  bekanntmachung einen Monat vor Veweis an Anteilsinhaber, Gläubiger und mer selbst, dass Bemerkungen zum zeilsinhaberversammlung übermitteln	<ul> <li>Weitgehend wie Verschmelzungsplan mit formwechselspezifischen Besonderheiten</li> <li>Angaben zu Beteiligungsverhältnissen an formgewechseltem Rechtsträger</li> <li>Darstellung erhaltener Förderungen oder Beihilfen der letzten fünf Jahre</li> <li>Indikativer Zeitplan der Maßnahmenumsetzung</li> </ul> rsammlung der Anteilsinhaber, die über zuständige Betriebsräte oder, soweit es Umwandlungsplan spätestens fünf Arwerden können. pekte der grenzüberschreitenden Um-
Umwandlungsbericht	<ol> <li>wandlung, in dem Auswirkungen auf die beteiligten Rechtsträger und Tochtergesellschaften in drei Teilen darzustellen sind:         <ol> <li>genereller Abschnitt betreffend künftige Geschäftstätigkeit;</li> <li>anteilsinhaberspezifischer Abschnitt betreffend Anteilsinhaber, Barabfindung, Umtauschverhältnis sowie Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Abfindung und Anspruch auf Verbesserung des Umtauschverhältnisses; und</li> <li>arbeitnehmerspezifischer Abschnitt betreffend Arbeitsverhältnisse sowie ggf. Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse und wesentliche Auswirkungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder zum Standort der Niederlassungen.</li> <li>Gestaltungswahlrecht zwischen (i) einem einheitlichen Bericht, der alle drei Abschnitte enthält, oder (ii) zwei Einzelberichten für Anteilsinhaber und Arbeitnehmer, die jeweils auch den generellen Abschnitt enthalten.</li> <li>Zugänglichmachung: Bericht ist sechs Wochen vor beschließender Versammlung den Anteilsinhabern und zuständigen Betriebsrate gibt, den Arbeitnehmer elektronisch zugänglich zu machen. Etwaige Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats bzw. der Arbeitnehmer ist wiederum Anteilsinhaber unverzüglich zuzuleiten.</li> <li>Ausnahmen/Verzicht: Genereller und arbeitnehmerspezifischer Abschnitt bzw. Einzelbericht nicht verzichtbar, wenn die Ausgangsgesellschaft oder ihre etwaigen Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen. Ohne Arbeitnehmer ist ein Umwandlungsbericht nicht erforderlich,</li> <li>(ii) wenn alle Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Form verzichten, oder</li> <li>(iii) wenn der formwechselnde Rechtsträger nur einen Anteilsinhaber haben oder</li> <li>(iii) wenn der formwechselnde Rechtsträger nur einen Anteilsinhaber haben oder</li> <li>(iii) wenn es sich um eine Ausgliederung zur Neugründung handelt.</li> </ol> </li> </ol>		
	(iv) für diejenigen an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, die nur einen Anteilsinhaber haben oder (v) bei alleiniger (unmittelbarer oder mittelbarer) Anteilsinhaberschaft an allen beteiligten Gesellschaften.		
Prüfung	<ul> <li>Gegenstand: Ausschließlich der Umwandlungsplan, wobei gerichtlich bestellter Prüfer insbesondere achtet auf: Angemessenheit der Barabfindung sowie (bei Verschmelzungen und Spaltungen) des Umtauschverhältnisses.</li> <li>Zugänglichmachung: Prüfungsbericht ist einen Monat vor beschließender Versammlung der Anteilsinhaber zugänglich zu machen (bei AG, SE und KGaA durch Auslegung bzw. Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft; bei GmbH praxisüblich durch Übersendung bei Einberufung der Gesellschafterversammlung).</li> </ul>		
Beschluss		emacht werden kann, dass Art und W n im Fall einer	einer Mehrheit von 75 % der Stimmen, eise der Arbeitnehmermitbestimmung
Rechtmäßigkeitskon- trolle	1. Stufe – Prüfung in Ausgangsmitgliedstaat: Prüfung der Rechtmäßigkeit der nach dem Recht des Ausgangsmitgliedstaats maßgeblichen Verfahrensschritte. Bei positivem Prüfungsergebnis erfolgt sog. Vorabbescheinigung, die unmittelbar auch der Prüfstelle im Zielmitgliedstaat zugeht.		

2. Stufe – Prüfung in Zielmitgliedstaat:

Prüfung der Rechtmäßigkeit der nach dem Recht des Zielmitgliedstaats maßgeblichen Verfahrensschritte.